

Niederschrift über die Beratung der Verkehrsschaukommission am 06.09.2018

**Teilnehmer:** Herr Rieke, LK OS  
Herr Brickwedde, Polizeiinspektion Osnabrück  
Herr Schulze, Polizeikommissariat Melle  
Herr Voß, Stadt Melle, Tiefbauamt  
Herr Oberschmidt, Ortsbürgermeister  
Frau Kuhlmann, Stadt Melle, Ordnungsamt

**Ort:** Alt Riemsloh in Riemsloh

**Beratungsgegenstand: Generelle Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf allen klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrt Riemsloh**

Über den Ortsrat Riemsloh wird eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten (Riemsloher Str. – Herforder Str. – St. Annener-Str. – Krukumer Str. – Bruchmühlener Str.) beantragt.

Gem. § 3 StVO gilt innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Außerhalb von Hauptverkehrsstraßen können Zonen 30 angeordnet werden.

Verkehrsbeschränkungen wie z. B. eine Geschwindigkeitsreduzierung sind möglich, aber grundsätzlich gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter (z. B. für Leib und Leben) erheblich übersteigt.

Hinweise, dass eine Gefahrenlage besteht, liegen mir nicht vor/sind nicht bekannt. Lt. der verdeckten Geschwindigkeitsmessungen in den Ortsdurchfahrten liegt der Anteil an Schwerlastverkehr in keinem ungewöhnlichen Bereich (ca. 10 v. H.).

Auf Hauptverkehrsstraßen hat hingegen das Interesse des fließenden Verkehrs besonderes Gewicht, weil diese Straßen ihre Aufgabe, dichten Verkehr auch über längere Entfernungen zügig zu ermöglichen und das übrige Straßennetz zu entlasten, nur erfüllen können, wenn möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen vorhanden sind. Nach ihrem Widmungszweck dienen gerade klassifizierte Straßen der Aufnahme der überregionalen Verkehrsströme.

**Vorschlag der Verkehrsschaukommission:**

Nach erfolgter Beratung wird einer pauschalen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h innerorts auf allen klassifizierten Straßen in Riemsloh nicht zugestimmt. Der Gesetzgeber hat in seiner letzten Gesetzesänderung, lediglich die Anordnung von 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen vor Schulen/Kindergärten etc. erleichtert. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen weiterhin grundsätzlich 50 km/h gelten soll.

Sofern der Ortsrat Riemsloh für einzelne Straßen eine Geschwindigkeitsreduzierung wünscht, ist ein erneuter Antrag mit Begründung zu stellen. Es muss eine besondere Gefahrenlage bestehen.

Im Auftrag

Gez. Anette Kuhlmann

**Durchführung:**

- Antwortschreiben an Ortsbürgermeister über BB Riemsloh

**Niederschrift über die Beratung der Verkehrsschaukommission am 06.09.2018**

**Teilnehmer:** Herr Rieke, LK OS  
Herr Brickwedde, Polizeiinspektion Osnabrück  
Herr Schulze, Polizeikommissariat Melle  
Herr Voß, Stadt Melle, Tiefbauamt  
Herr Oberschmidt, Ortsbürgermeister  
Frau Kuhlmann, Stadt Melle, Ordnungsamt

**Ort:** Ratsherrenstraße in Riemsloh

**Beratungsgegenstand: Errichtung einer Zone 30**

Anwohner der Ratsherrenstraße beantragen unter Einreichung einer Unterschriftenliste die Errichtung einer Zone 30 in der Ratsherrenstraße vom Ortseingangsschild bis zur Einmündung „Alt Riemsloh“ (L91). Sie begründen Ihren Antrag mit erhöhtem Schüler-/Fußgängerverkehr aufgrund des Ausbaues der Bushaltestelle und der Errichtung neuer Siedlungsstraßen (Belkes Kamp u. Belkes Feld). Sie erhoffen sich durch die Geschwindigkeitsreduzierung eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und eine Reduzierung des Lärmpegels.

**Historie:** 2003 wurde ein gleichlautender Antrag abgelehnt, weil die Ratsherrenstraße als Zubringerstr. zu den bereits bestehenden und noch wachsenden Wohngebieten dient und in das Vorfahrtsstraßennetz mit aufgenommen wurde. In Tempo 30 Zonen soll Durchgangsverkehr vermieden werden. Dies ist jedoch aufgrund stattfindenden Linienverkehrs nicht möglich. Weiterhin führt die Straße bis nach Schiplage (St. Annen).

**Unfallstatistik von 2013 – 2018:**

Drei Unfälle im Bereich der Hausnr. 90/91 (Einmündungsbereich Ratsherrenstr./Stöppelheide) außerorts.

**Verkehrsmenge lt. Messung in 2018:**

ca. 700 Fahrzeugbewegungen in beiden Richtungen täglich.

Die Ratsherrenstraße ist eine Vorfahrtstraße. Die Errichtung einer Zone 30 würde eine Vorfahrtsänderung bedeuten.

**Vorschlag der Verkehrsschaukommission:**

Aus Sicht der Verkehrsschaukommission besteht keine nach § 45 Abs. 9 StVO besondere Gefahrenlage. Die tägliche Verkehrsmenge ist eher als niedrig anzusehen. Unfälle im innerörtlichen Bereich sind nicht zu verzeichnen. Weiterhin gibt es von der L 91 bis zur Einmündung „Im Obstgarten“ einen Gehweg in südlicher Richtung. Überquerungen sind somit nicht notwendig.

Dem Antrag auf Errichtung einer Zone 30 bzw. einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kann demnach nicht entsprochen werden.

Im Auftrag  
gez. Kuhlmann

**Durchführung:**

- Antwortschreiben an Herrn Delhey und Frau Heitmann
- Info an Ortsbürgermeister über BB Riemsloh